

BV FA MobS 30.05.24 - Rückantwort ASV Hohentorsheerstraße

Der Beirat Neustadt reagiert wie folgt auf die Stellungnahme des Amts für Straßen und Verkehr (ASV) vom 15.05.2024 auf den Beschluss vom 22.02.2024.

Zu Punkt 1 (Fußgängerüberweg):

Der Beirat fordert erneut die Wiederherstellung des Fußgängerüberwegs bei der Hohentorsheerstraße 1 ist wiederherzustellen, wie auch schon am 09.05.2018 und 13.06.2018 vom Beirat und mehreren Bürger*innen gefordert. Die Gründe sind

- Aufgrund der besonderen Lage als Zugang zu den ÖPNV-Haltstellen und Naherholungsgebieten besteht ein besonderer Bedarf einer sicheren Querungsmöglichkeit dort.
- Es besteht keine Ampelschaltung für den Fußverkehr auf der Südseite der Kreuzung Hohentorsheerstr - Am Hohentorsplatz.
- Die Einmündung der Woltmershauser Allee führt zu weiterem Fußverkehrsaufkommen, für das eine Querung nach Südosten fehlt.
- Die geforderte Querung liegt in einer Tempo 50 Zone.
- Knapp südlich stellte eine Geschwindigkeitsmesstafel eine Geschwindigkeitsübertretung von 35% (Mail Ortsamt 16.04.2024) in der Tempo 30 Zone fest. Der geforderte Fußgängerüberweg würde dies voraussichtlich reduzieren.

Zu Punkt 3 (Einseitige Verengungen), unabhängig voneinander zu betrachten:

Der Beirat fordert erneut die vier einseitigen Verengungen und nimmt die Aussage des ASV zur Kenntnis, dass aus verkehrsplanerischer Sicht dem nichts entgegen stünde. Der vom ASV benannte Effekt zur Verkehrsverlagerung ist erwünscht, da eine insgesamt Verringerung des Verkehrsaufkommens aufgrund induzierter Nachfrage zu erwarten ist, sowie die Hohentorsheerstraße nicht als Hauptverkehrsader anzusehen ist, worauf schon die Maßnahmen Tempo 30 und Einbahnstraße im südlichen Teil abzielten.

Diese Verengungen sind nicht durch Markierungen, sondern für eine deutlich erhöhte Wirksamkeit mit vertikaler Infrastruktur herzustellen.

Zu beiden Punkten:

Der Beirat kann sich vorstellen, beide Maßnahmen aus dem Stadtteilbudget Verkehr zu finanzieren und bittet um Kostenaufstellungen. Der Beirat gibt dem ASV zur Bearbeitung acht Wochen Zeit statt der üblichen vier (§7 BeirOG).